OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851960/8/KPe

Datum:
Linz, 22. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der Mag. Pharm. A__, Apothekerin, vertreten durch ihren gerichtlichen Erwachsenenvertreter Mag. B__, MA, pA Rechtsanwälte Dr. C__, Mag. D__, Mag. B__, MA, Mag. Dr. C__, Mag. E__, gegen das Disziplinarerkenntnis des Disziplinarrates der Österreichischen Apothekerkammer vom 23.11.2023, GZ: D 9/22, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.10.2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf den 2-fachen Betrag der Gehaltskassenumlage, der für einen im Volldienst angestellten Apotheker auf Grund der Bestimmungen des Gehaltskassengesetzes, BGBl. Nr. 254/1959, zu leisten ist, herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen die Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Disziplinarerkenntnis des Disziplinarrates der Österreichischen Apothekerkammer (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.11.2023 zu GZ: D 9/22, wurde die Beschwerdeführerin schuldig erkannt,

„sie hat dadurch, dass sie entgegen der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5.2.2021, GZ: BHLLSanR-2018-542639/91 festgesetzten Bereitschaftsdienste nicht geleistet hat, nämlich am

1/ 1.5.2022,
2/ 18.6.2022, gegen 17.00 Uhr
3/ 29.8.2022 gegen 21.00 Uhr,
4/ 11.12.2022,
5/ 27.12.2022,

Berufspflichten verletzt, nämlich gegen § 8 Abs 1, Abs 2 und Abs 5 Apothekengesetz verstoßen und hat überdies durch dieses Verhalten entgegen § 1 der Berufsordnung und § 8 Abs 4 Apothekerkammergesetz Handlungen gesetzt, welche der Allgemeinheit, den Kunden oder den Kollegen gegenüber die Ehre oder das Ansehen der Apothekerschaft beeinträchtigte und somit die Disziplinarvergehen nach § 39 Abs 1 Z 1 und 2 AKG begangen.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin den Umstand, die genannten Bereitschaftsdienste nicht geleistet zu haben, nicht bestritten habe. Die Beschwerdeführerin sei wegen des Tatvorwurfs der Nichtleistung der Bereitschaftsdienste bereits von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit einer Geldstrafe von 1.800 Euro bestraft worden. Die Disziplinarstrafe sei – aufgrund der auffallenden Sorglosigkeit der Beschwerdeführerin – neben der Verwaltungsstrafe zu verhängen, weil ihr Verhalten den Kunden und der Allgemeinheit gegenüber die Ehre oder das Ansehen der Apothekerschaft beeinträchtigt und sie damit auch Berufspflichten verletzt habe („disziplinärer Überhang“).

Bei der Strafbemessung sei die geständige Verantwortung als mildernd das Zusammentreffen mehrerer Disziplinarvergehen und das zu D 25/21 ergangene rk Disziplinarerkenntnis als erschwerend zu werten.

I.2. Mit Schriftsatz vom 26.02.2024 hat die Beschwerdeführerin durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter binnen offener Frist Beschwerde erhoben. Die Beschwerdeführerin beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des angefochtenen Disziplinarerkenntnisses in eventu die Verhängung eines schriftlichen Verweises bzw. Milderung der verhängten Strafe.

Begründend hat die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ausgeführt, dass über sie wegen der auch hier verfahrensgegenständlichen Verstöße bereits mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.04.2023 zu GZ: BHLL/923100017420/23, eine Geldstrafe von 1.800 Euro verhängt worden sei. Eine neuerliche Bestrafung verstoße gegen das Doppelbestrafungsverbot gem. Art. 4 7. ZPEMRK. In diesem Zusammenhang regte die Beschwerdeführerin hinsichtlich § 39 Abs. 6 Apothekerkammergesetz einen Gesetzesprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof an. Hinsichtlich der Strafbemessung verwies die Beschwerdeführerin auf ihren gesundheitlichen Zustand, der als Milderungsgrund zu berücksichtigen sei.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 28.02.2024 (hg. eingelangt am 04.03.2024) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Disziplinarakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Mit Schriftsatz vom 20.09.2024 hat die Beschwerdeführerin vorgebracht, dass RA Mag. B__ mit Beschluss des Bezirksgericht Steyr vom 27.03.2024 und 29.05.2024, jeweils zu GZ: 3 P 29/24t, zum einstweiligen Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin (für die Vertretung in behördlichen Angelegenheiten, Vertretung in gerichtlichen Verfahren, Abschluss von Verträgen und Verwaltung von Einkommen, Vermögensverwaltung) bestellt worden sei. Weiters wurde vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zum Beweis für die fehlende Diskretions- und/oder Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt wurde beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Urkunden (Beschlüsse des BG F__ zu jeweils 3 P 29/24t, vom 29.05.2024 und 26.08.2024, neurologisch-psychiatrisches Gutachten Dris. G__, LL.M. vom 04.06.2024) und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18.10.2024, an welcher der Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben. Die Beschwerdeführerin ist nicht erschienen.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt, welcher dieser Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Die Beschwerdeführerin ist Konzessionärin der Apotheke „Zum heiligen H__“ in I__, J-Strasse.

Die Beschwerdeführerin hat entgegen der mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.02.2021, GZ: BHLLSanR-2018-542639/91-VM, festgesetzten Bereitschaftsdienste nicht geleistet:

1. am 01.05.2022,
2. am 18.06.2022 (gegen 17.00 Uhr),
3. 29.08.2022 (gegen 21.00 Uhr),
4. 11.12.2022 und am
5. 27.12.2022 (19:00 Uhr)

Von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde unter anderem wegen dieser Übertretungen mit Straferkenntnis vom 03.04.2023, GZ: BHLL/923100017420/23, über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von jeweils 300 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 23 Stunden und 7 Minuten, verhängt.

Mit Schreiben der Österreichischen Apothekerkammer vom 11.05.2022 wurde die Beschwerdeführerin (anlässlich einlangender Kunden-Beschwerden) ausführlich über Ihre Verpflichtung zur Leistung von Bereitschaftsdiensten belehrt und auf die Konsequenzen eines Verstoßes hingewiesen.

Wegen der Nichteinhaltung von Bereitschaftsdiensten durch die Beschwerdeführerin sind – für jeden der hier verfahrensgegenständlichen Verstöße – schriftliche Beschwerden bei der Apothekerkammer eingegangen. Die Beschwerdeführerin wurde wegen Nichteinhaltung des Bereitschaftsdiensts am 19.09.2021 mit Disziplinarerkenntnis des Disziplinarrats der Österreichischen Apothekerkammer vom 02.06.2022, GZ: D 25/21, schuldig gesprochen. Ein vorangegangenes Disziplinarverfahren (D 18/2019) gegen die Beschwerdeführerin betreffend Nichteinhaltung des Bereitschaftsdiensts am 18.11.2019 wurde eingestellt.

Die Beschwerdeführerin war zu den Tatzeitpunkten trotz einer vorliegenden kombinierten Persönlichkeitsstörung (mit asthenischen und ängstlich-vermeidenden Persönlichkeitszügen) diskretions- und dispositionsfähig.

Für die Beschwerdeführerin wurde mit Beschluss des BG F__ vom 01.10.2024, GZ: 3 P 29/24t, ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter (für die Verwaltung des Einkommens, des Vermögens, Vertretung in behördlichen Angelegenheiten,

Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Vertretung beim Abschluss von Verträgen) bestellt. Die Beschwerdeführerin ist weiterhin in der Liste der Apotheker eingetragen; für die Zukunft wird eine Verpachtung der Apotheke angestrebt.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von rund 7.000 Euro, ist Eigentümerin einer Liegenschaft unbekannten Werts, hat keine Schulden und keine Sorgepflichten.

II.3. Der Sachverhalt gründet sich auf den widerspruchsfreien Akteninhalt. Die Tatvorwürfe wurden von der Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt bestritten; hinsichtlich der Tatvorwürfe besteht aufgrund des oa rechtskräftigen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land Bindungswirkung.

Was die Feststellung der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin anbelangt, ergibt sich diese aus dem neurologisch-psychiatrischen Gutachten des Dr. G__, LL.M. vom 04.06.2024, auftrags der Staatsanwaltschaft F__ zu GZ: AZ 13 BAZ 953/23y. In diesem Gutachten wird für den Zeitraum 01.12.2022 bis 27.07.2023 der Beschwerdeführerin zwar eine gesundheitliche Beeinträchtigung bescheinigt, die Diskretions- und Dispositionsfähigkeit aber ausdrücklich bejaht. In Zusammenschau der Ausführungen im Gutachten mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend vorhandene gesundheitliche Probleme, ist es für das erkennende Gericht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin nicht nur zu den Tatzeitpunkten am 11.12. und am 27.12.2022 gesundheitlich beeinträchtigt war, sondern diese bereits in allen vorgelagerten Tatzeitpunkten (seit 01.05.2022) vorhanden war. Hinweise auf eine fehlende Diskretions- und Dispositionsfähigkeit lassen sich jedoch weder dem Gutachten des Dris. G__ ableiten, noch gibt es sonstige Indizien, die auf eine Zurechnungsunfähigkeit hindeuten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin erstmals im Schriftsatz vom 20.09.2024 auf eine Zurechnungsunfähigkeit berief. Der darauf zielende Beweisantrag wurde vom Beschwerdeführervertreter nach vorheriger Erörterung in der mündlichen Verhandlung zurückgezogen, sodass auch für das erkennende Gericht keine Veranlassung bestand, weitere Ermittlungen durchzuführen.

Zu den Vermögensverhältnissen hat die Beschwerdeführerin in diesem Verfahren keine Angaben gemacht. Im Disziplinarverfahren vor dem Disziplinarrat der Österreichischen Apothekerkammer, GZ: 25/2021, hat die Beschwerdeführerin anlässlich der mündlichen Verhandlung am 02.06.2022 ihre Vermögensverhältnisse im Sinne der getroffenen Feststellungen angegeben. Das erkennende Gericht geht somit davon aus, dass sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht geändert haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land steht fest, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Berufspflichtverletzungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten hat.

Gemäß § 1 der Berufsordnung hat der Apotheker seinen Beruf verantwortungsvoll und gewissenhaft auszuüben. Er hat in seinem gesamten Verhalten dem ihm im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen gerecht zu werden und durch sein berufliches und außerberufliches Verhalten der Allgemeinheit, den Kunden oder den Kollegen gegenüber die Ehre und das Ansehen der Apothekerschaft zu wahren. Gemäß § 8 Abs. 4 Apothekerkammergesetz haben die Mitglieder ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Apothekerberuf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

Die Nichtverrichtung eines Bereitschaftsdiensts steht im Widerspruch zum Versorgungsauftrag von öffentlichen Apotheken gegenüber der Bevölkerung (vgl. § 1 Apothekengesetz, § 1 Apothekenbetriebsordnung 2005), welcher durch die Anordnung verpflichtender Öffnungszeiten (§ 8 Abs. 1 Apothekengesetz) und die Regelung von Notfallbereitschafts außerhalb der Regelöffnungszeiten (§ 8 Abs. 3,4 Apothekengesetz) Rechnung getragen wird. Zur Aufrechterhaltung der Notfallversorgung hat der Apotheker während seines Notfallbereitschaftsdiensts jedenfalls dienstbereit zu sein (§8 Abs. 5 Apothekergesetz).

Die Nichtverrichtung des Bereitschaftsdiensts steht – weil dies die Notfallversorgung der Bevölkerung mit Arzneiprodukten außerhalb der Regelöffnungszeiten gefährdet – in eklatantem Widerspruch zu einer gewissenhaften Berufsausübung und stellt eine Berufspflichtverletzung dar. Aufgrund der mit einer solchen Pflichtverletzung einhergehenden Beeinträchtigung bzw. Gefährdung ist ein solches Verhalten eines Apothekers damit auch öffentlichkeitswirksam. Im konkreten Fall wird dies durch Beschwerden von betroffenen Kunden bei der Österreichischen Apothekerkammer untermauert. Dass ein solches Verhalten der Beschwerdeführerin das Ansehen der Apothekerschaft beeinträchtigt, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie bereits verwaltungsstrafrechtlich durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land belangt worden und damit der Strafanspruch iSd Art. 4 7. ZPEMRK konsumiert worden sei, ist folgendes auszuführen:

Nach Judikatur des EGMR liegt eine unzulässige Doppelbestrafung nach Art. 4 7. ZPEMRK im Verhältnis von gerichtlichem/verwaltungsbehördlichem Strafrecht zum

Disziplinarrecht nicht vor: Dass eine Handlung, die zu einer Disziplinarstrafe führen könne, auch ein strafrechtliches Delikt darstelle, genüge nicht, um eine Person als „strafrechtlich angeklagt“ im Sinne des Disziplinarrechts zu bezeichnen; das Ansehen des Berufsstandes sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit diesem gegenüber soll geschützt werden (*Steininger/Nogratnig*, Das Konstrukt des „disziplinären Überhangs“ – ein Problemaufriss (Teil I), RZ 2019, 103 (105)).

Der Verfassungsgerichtshof verweist in seiner älteren Judikatur auf den spezifischen Schutzgedanken des Disziplinarrechts (vgl. VfSlg 7907/1976), differenziert in der neueren Judikatur aber, sodass außerhalb des Beamtendienstrechts die Anwendung des Art. 4 7. ZPEMRK nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. etwa VfGH 03.12.2009, B1008/07).

Der Verfassungsgerichtshof ist anlässlich der Prüfung des § 49 ÄrzteG 1998 davon ausgegangen, dass wenn ein Verhalten eines Arztes geeignet sei, das Vertrauen der Bevölkerung in die gewissenhafte Betreuung einer Patientin zu erschüttern, ein spezifisches standespolitisches Interesse der gesamten Ärzteschaft vorliegt, aus generalpräventiven Gründen ein entsprechendes (Disziplinar-)Verfahren zu führen. Gerade dieser spezifisch standesrechtliche Aspekt wird im Strafverfahren nicht berücksichtigt, weshalb es auch dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Verbot der Doppelbestrafung nicht entgegensteht, wenn der Beschwerdeführer zur Wahrung unterschiedlicher Rechtsgüter - wenn auch wegen desselben Sorgfaltsverstoßes - neben den Strafgerichten auch von den Disziplinarbehörden zur Verantwortung gezogen wird (vgl. VfGH 15.06.2009, B1682/07). Diese Erwägungen sind auch auf den hier vorliegenden Fall analog zu übertragen, zumal die Sanktionierung (der Berufspflichtverletzung und der Beeinträchtigungen der Ehre bzw. des Ansehens) jedenfalls im Interesse der Apothekerschaft liegt und diesbezüglich ein weitergehendes Strafbedürfnis, welches gerade nicht durch die verwaltungsbehördliche Strafe abgedeckt ist, vorliegt. Durch Sanktionierung nur des „disziplinären Überhangs“ liegt keine unzulässige Doppelbestrafung vor (vgl. auch VwGH 15.07.2015, Ro 2014/09/0064; 30.03.2006, 2004/09/0215; VfGH 15.06.2009, B 1682/07; *Wallner* in *K__*, GmundKomm^2 § 136 ÄrzteG 1998 Rz 8).

Ausgehend von diesen Erwägungen ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die belangte Behörde mit Recht davon ausgegangen, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin auch disziplinarrechtlich zu sanktionieren ist. Trotz der bereits verhängten Verwaltungsstrafe ist auch eine disziplinarrechtliche Verfolgung der Beschwerdeführerin geboten.

Dem Argument der Beschwerdeführerin, wonach der „disziplinäre Überhang“ aufgrund der verwaltungsbehördlichen Strafe fehle, kann daher nicht gefolgt werden.

III.2. Gemäß § 41 Abs. 2 Apothekerkammergesetz ist bei der Bemessung der Strafe insbesondere die Größe des Verschuldens und die daraus entstandenen oder drohenden Nachteile, vor allem auch für die Kunden und Patienten, sowie das Ausmaß der Beeinträchtigung des Standesansehens zu beurteilen. Bei Bemessung der Geldstrafe ist auch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschuldigten Bedacht zu nehmen. Die §§ 32 bis 34 StGB sind sinngemäß anzuwenden.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich die Beschwerdeführerin aufgrund zweier vorheriger Disziplinarverfahren wegen gleichartiger Handlungen ihrer Verpflichtungen wohlbewusst war und auch eine ausdrückliche schriftliche Belehrung sie nicht zu rechtskonformem Verhalten bewegen konnte, bedarf es nach Ansicht des erkennenden Gerichts – sowohl aus Gründen der General- als auch der Spezialprävention – der Verhängung einer Disziplinarstrafe.

Zutreffend hat die belangte Behörde als mildernd die geständige Verantwortung der Beschwerdeführerin berücksichtigt. Weiters ist als mildernd auch der Umstand zu werten, dass die Tat unter Umständen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen wurde (kombinierte Persönlichkeitsstörung mit asthenischen und ängstlich-vermeidenden Persönlichkeitszügen). Erschwerend ist hingegen das Zusammentreffen von 5-maligen gleichartigen Tathandlungen und auch das zu gleichartigen Tathandlungen ergangene rechtskräftige Disziplinarerkenntnis zu D 35/21, zu werten.

Unter Berücksichtigung des Verschuldens, der daraus entstandenen oder drohenden Nachteile vor allem für die Kunden bzw. Patienten und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Standesansehens erscheint eine Geldstrafe in Höhe von zwei Gehaltskassenumlagen als tat- und schuldangemessen.

III.3. Gemäß § 54 Abs. 3 Apothekerkammergesetz ist im Falle eines Schuldspruchs in der Entscheidung zugleich auszudrücken, dass die Disziplinarbeschuldigte auch die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen hat, wobei die Kosten unter Berücksichtigung des Verfahrensaufwandes und der besonderen Verhältnisse des Falls unter Bedachtnahme auf die Vermögensverhältnisse der Beschuldigten von der Disziplinarrat nach freiem Ermessen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen sind. Die belangte Behörde hat einen Pauschalbetrag von 928 Euro festgesetzt, der unter Berücksichtigung des Verfahrensaufwands (Einleitungsbeschluss und Disziplinarverhandlung) auch für das erkennende Gericht angemessen erscheint. Die Höhe des festgesetzten Pauschalbetrags ist nicht rechtswidrig. Dass der von der belangten Behörde festgesetzte Betrag überhöht wäre oder nicht den Vermögensverhältnissen der Beschwerdeführerin entsprechen würde, wurde im Übrigen von Seiten der Beschwerdeführerin nicht einmal behauptet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Disziplinarstrafe immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Zumessung der Disziplinarstrafe ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Sie ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner